

BGE 47 II 490

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_II_490

FR: ATF 47 II 490

IT: DTF 47 II 490

Volltext

490 Erfindungspatent. Nt> SO. VII. ERFINDUNGSPATENTI - webes von der Mitte aus und die damit übereinstimmende gleichmässige Längsspannung der Gewebbahn. also die gleichmässige Breitstreckung von der Mitte aus mit gleichmässiger Längsstreckung. Die Lösung der Aufgabe findet er in der Konstruktion einer Vorrichtung mit wenigstens im mittleren Teil schräg zur Walzenachse und annähernd gleichmässig schräg zur Warenaufrichtung gestellten, zwangsläufig angetriebenen Streckrollen. Durch diese neue Anordnung (Schrägstellung) der Rollen soll ein neuer, nur mit dieser Konstruktion erreichbarer technischer Effekt erzielt werden, der nach der Darstellung des Beklagten in der gleichmässigen Funktion der Walze, d. h. im gleichmässigen Erweitern des Gewebes von der Mitte aus, liegt. Allein diese vom Beklagten in der abgeänderten Fassung seines Patentanspruches als charakteristisch hervorgehobenen Merkmale seiner Erfindung sind aus der Patentschrift nicht zu erkennen. Insbesondere fehlen darin, wie auch die Vorinstanz feststellt, alle Anhaltspunkte für die konstruktive Gestaltung des zwangsläufigen Antriebs von schräg zur Walzenachse und annähernd gleichmässig schräg zur Warenaufrichtung gestellten Rollen. Die Lösung der Aufgabe, die dem neuen Anspruch zu Grunde liegen soll, und der dadurch erreichte neue technische Nutzeffekt, werden in der Patentschrift in keiner Weise berührt. Schon aus diesen formellen Gründen muss daher der neue Patentanspruch des Beklagten gemäss Art. 16 Ziff. 7 und 8 PG als nicht schutzfähig erklärt werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 1920 bestätigt.

Militärorganisation. N- 81. VIII. MILITÄRORGANISATION ORGANISATION MILITAIRE 497 81. Urteil der Staatsrechtliche Abteilung vom aa. "prU 10a1 i. S. Hunziker gegen Eidgenossenschaft. Schadenersatzklage gegen die Eidgenossenschaft wegen Tötung einer unbeteiligten Person durch einen Schuss der ,vom Bunde einem Kanton zur Verfügung gestellten Ordnungstruppen bei einem Zusammenstosse dieser mit Streitenden. Die Haftung des Bundes lässt sich weder auf Regeln des eidgenössischen Zivilrechts noch des öffentlichen Rechts (Verantwortlichkeit des Staates für Vergehen und Versehen seiner Organe, Garantie des Eigentums und der persönlichen Freiheit, Bestimmungen der MO und des Verwaltungsreglementes für die eidgenössische Armee oder einen ungeschriebenen Satz des öffentlichen Rechts) stützen. Ausschluss der Rechtswidrigkeit bei innert dem Rahmen von züf. 201 u. 202 des Dienstreglementes für die schweizerischen Truppen in der Fassung des BRB vom 22. Februar 1918 sich bewegendem Vaffengebrauche. Untersuchung des Vorliegens der hier aufgestellten Voraussetzungen. 1.. - Mit Klageschrift vom 22. Dezember 1919 bis 12., Januar 1920 hat Witwe Elisabeth Hunziker geb. Keller in Basel gegen die Eidgenossenschaft das Rechtsbegehren gestellt, die Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin 8691 Fr. 20 Cts. als Schadenersatz und 3000 Fr. als Genugtuung, zusammen also 11,691 Fr. 20 Cts., eventuell einen durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Betrag zu bezahlen. Die Klage stützt

sich in tatsächlicher Beziehung darauf, dass die 1898 geborene ledige Tochter der Klägerin, Rosa Hunziker, die mit der Klägerin in gemeinsamem Haushalt gelebt und sie unterstützt habe, am 1. August 1919, auf dem Heimwege nach der Wohnung, an der Rebgasse in Basel durch zwei Schüsse getötet worden sei, die

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.